



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag**, den 24. September 2020, um 20.00 Uhr,

findet im Stadtamt eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates
- 2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Mai 2020 (Zl. 004-1)
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 4.) Information des Gemeinderates bezüglich Aufnahme Kassenkredit bzw. Entnahme von zweckgebundenen Rücklagen (Zl. 900)
- 5.) Nachtragsvoranschlag 2020; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 6.) Vorhaben ABA Groß Gerungs BA 32 – Siedlungserweiterung Pletzen IV – Finanzierung durch zweckgebundene Rücklage; Beschlussfassung (Zl. 8510 bzw. 8513)
- 7.) WVA und ABA Groß Gerungs – Information betreffend Förderung von Projekten durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Zl. 850 bzw. Zl. 851)
- 8.) Vorhaben Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLF 2 für die FF-Wurmbrand; Darlehensaufnahme (Zl. 163)
- 9.) Sanierung Musikschulgebäude Groß Gerungs; Auftragsvergaben (Zl. 853)
 - a) Baumeisterarbeiten
 - b) Trockenbauarbeiten
- 10.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 11.) KG Griesbach – Parzelle Nr. 1809 (öffentliches Gut); Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag (Zl. 600)
- 12.) KG Frauendorf – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 13.) KG Thail – L8301 km 8,1 – 8,8 Baulos Elexenbach - Übernahme bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen ins bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 14.) KG Groß Gerungs – L8301/B119 km 8,8 – 10,8 / km 62,7 – 62,9 Häuslern – OD Thail-Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs - Übernahme von Grundstücksteilflächen ins öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Beschlussfassung Besitzübergang von Teilflächen (Zl. 612-5)
- 15.) KG Etzen – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

- 16.) KG Griesbach – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5 bzw. Zl. 840)
- 17.) Union Sportverein Schwimmsport und Badekultur Groß Gerungs; Abschluss Vereinbarung (Zl. 835)
- 18.) Verein „Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus“ – Entscheidung über Angebot betreffend Verkauf einer Grundstücksparzelle (Zl. 840)
- 19.) Neuerrichtung ASBÖ Rettungsstelle Groß Gerungs – Fördervereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 530)
- 20.) Ehrung (Zl. 062)
- 21.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 22.) FF- Groß Meinharts – Abänderung Rückzahlungsvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 163)

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 16.09.2020

Angeschlagen am: 16.09.2020
Abgenommen am: 25.09.2020



NIEDERSCHRIFT

vom 24. September 2020 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),
die Stadträte Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Eschelmüller (ÖVP), Josef
Maurer (ÖVP) und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP),
Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Manfred Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP),
Stefanie Hackl BEd (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred Huber (FPÖ), Maximin Käfer (SPÖ),
DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), Hermann Laister (ÖVP), Wolfgang Pichler
(Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Manfred Steiner (FPÖ), Johann Steininger (ÖVP)
und Herbert Tüchler (ÖVP)

e n t s c h u l d i g t: Gemeinderat Reinhard Mayr (ÖVP)

S c h r i f t f ü h r e r: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht wurde.

Der Dringlichkeitsantrag wurde von Herrn Gemeinderat DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS), Herrn Gemeinderat Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS) und Herrn Gemeinderat Manfred Steiner (FPÖ) unterfertigt.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung ein Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Herr Bürgermeister Herrn DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) dies zu tun.

Der Dringlichkeitsantrag lautet:

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat: “Freie Durchfahrt Hausmühle”

Die Landschaft des Waldviertels ist geprägt von seinen Streusiedlungen, versteckten Höfen in Einzellage und einer Vielzahl verwinkelter Wege und Straßen, die all diese Orte miteinander vernetzen. Diese Wege bestehen teilweise seit Jahrhunderten und werden von den Ansässigen oftmals noch täglich genutzt.

Diese Wege entfalten aber auch einen kulturellen, sowie einen touristischen Nutzen, macht doch genau diese Vielfalt an Möglichkeiten, die Landschaft zu erkunden und deren freie Nutzbarkeit einen der Reize des Waldviertels aus.

Dieses Kulturgut gilt es zu schützen und zu erhalten und selbst der Bürgermeister hat in unserem letzten Achtaugengespräch mehrmals beteuert, dass ihm die Erhaltung dieses Guts ebenfalls am Herzen liegt.

Wir können uns nach wie vor nicht erklären, wieso er sich also Anfang des Sommers dazu hinreißen ließ, die Besitzerin der “Hausmühle” tatkräftig dabei zu unterstützen, ein seit mindestens einem Jahrhundert bestehendes öffentliches Wegerecht durch das Grundstück der Hausmühle einzuschränken und langfristig dann wohl auch abzubringen!

Wir fragen uns, ob da vielleicht jemand an höherer Stelle um einen politischen Gefallen gebeten hat und der Bürgermeister dann das Hilfesuch dieser höheren Stelle über die Bedürfnisse unserer Gemeindeglieder gestellt hat. Wir wissen es nicht, bitten hiermit nochmal um eine Erklärung in der anschließenden Diskussion zum Antrag, sollten Sie und Ihre Parteigenossen, so hoffen wir, die Dringlichkeit dieser Angelegenheit und das Recht unserer Bürger auf rasche Klärung erkennen und einer Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung zustimmen.

Wir verlangen hier nicht viel, wir fordern Sie, Herr Bürgermeister, lediglich dazu auf, sich an die Zusagen zu halten, die Sie in unserem letzten Gespräch unter Anwesenheit des Anrainers Gerhard Floh, des FPÖ Gemeinderats Manfred Steiner und meiner Person getätigt haben, nämlich “dass Sie von unserer Seite einen Antrag benötigen und Sie diesen unterstützen werden”, und auch dass diese Angelegenheit nur mehr gerichtlich zu klären ist.

Darin sind wir uns nämlich alle einig und das deckt sich auch mit der Einschätzung von Anwälten und im Übrigen auch des Bezirksgerichts. Klarheit schafft hier nur eine Eintragung des öffentlichen Wegerechts ins Grundbuch und eine solche kann nur die Gemeinde Groß Gerungs per Feststellungsklage begehren und nicht etwa die Anrainer selbst.

Ein von Ihnen in Aussicht gestellter Bescheid zum Sachverhalt entfaltet hingegen kaum eine Wirkung für die Anrainer. Es macht den Anschein, Sie möchten damit der Besitzerin der Hausmühle lediglich Zeit kaufen, völlig unnötig einen zusätzlichen Zug bis vor den Verwaltungsgerichtshof lostreten, damit sich die Sache am Ende verläuft und sie vergessen wird.

Wir hoffen inständig, dass dem nicht so ist, dass Sie im Geiste ihrer Umkehr betreffend die Hinweistafeln fortfahren und FÜR DAS WOHL UNSERER BÜRGER den folgenden Antrag zumindest zur Diskussion zulassen!

Der Gemeinderat möge also beschließen:

1. Der Bürgermeister wird damit betraut, innerhalb eines Monats zu veranlassen, dass die Gemeinde Groß Gerungs die Eigentümerin der "Hausmühle" (KG Wurmbrand, GStNr. 672/1) per offiziellem Schreiben auffordert,
 - a. die links und rechts des Weges platzierten Steine, die eine ungehinderte Ausübung des Wegerechts behindern, umgehend zu entfernen,
 - b. die Überwachungskameras, die einen öffentlichen Weg filmen, umgehend zu entfernen,
 - c. und das bestehende, ersessene Wegerecht der Öffentlichkeit nicht weiter zu behindern, folglich ein Wiederaufstellen der Tafeln mit dem Text "Privatgrund Durchfahrt bis auf Widerruf nur für Berechtigte" bzw. "ACHTUNG in 200m Durchfahrt nur für Berechtigte letzte Umkehrmöglichkeit" zu unterlassen.
2. Der Bürgermeister wird damit betraut, bis Jahresende namens der Gemeinde Groß Gerungs die entsprechenden außergerichtlichen und gerichtlichen Schritte zur Feststellung des ersessenen, öffentlichen Wegerechts im Verlauf des Weltkugel-Wanderweg Nr. 31 durch das Grundstück KG Wurmbrand, GStNr. 672/1 und zur Einverleibung dieses öffentlichen Wegerechts ins Grundbuch einzuleiten bzw. sich gegebenenfalls an den von Herrn Gerhard Floh initiierten Maßnahmen zu beteiligen.

Markus Kienast
Stake Kienast
cck, 24.09.2020

W.K.



Der Herr Bürgermeister führt eine Abstimmung über die Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 4 Stimmen – GR Markus Kienast und GR Wolfgang Pichler von der Bürgerliste GERMS sowie GR Manfred Steiner (FPÖ) und GR Manfred Huber (FPÖ)

Dagegen: 20 Stimmen - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und SPÖ sowie GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates
- 2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Mai 2020 (Zl. 004-1)
- 3.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 4.) Information des Gemeinderates bezüglich Aufnahme Kassenkredit bzw. Entnahme von zweckgebundenen Rücklagen (Zl. 900)
- 5.) Nachtragsvoranschlag 2020; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 6.) Vorhaben ABA Groß Gerungs BA 32 – Siedlungserweiterung Pletzen IV – Finanzierung durch zweckgebundene Rücklage; Beschlussfassung (Zl. 8510 bzw. 8513)
- 7.) WVA und ABA Groß Gerungs – Information betreffend Förderung von Projekten durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Zl. 850 bzw. Zl. 851)
- 8.) Vorhaben Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLF 2 für die FF-Wurmbrand; Darlehensaufnahme (Zl. 163)
- 9.) Sanierung Musikschulgebäude Groß Gerungs; Auftragsvergaben (Zl. 853)
 - a) Baumeisterarbeiten
 - b) Trockenbauarbeiten
- 10.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 11.) KG Griesbach – Parzelle Nr. 1809 (öffentliches Gut); Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag (Zl. 600)
- 12.) KG Frauendorf – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 13.) KG Thail – L8301 km 8,1 – 8,8 Baulos Elexenbach - Übernahme bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen ins bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 14.) KG Groß Gerungs – L8301/B119 km 8,8 – 10,8 / km 62,7 – 62,9 Häuslern – OD Thail-Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs - Übernahme von Grundstücksteilflächen ins öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Beschlussfassung Besitzübergang von Teilflächen (Zl. 612-5)
- 15.) KG Etzen – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 16.) KG Griesbach – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5 bzw. Zl. 840)

- 17.) Union Sportverein Schwimmsport und Badekultur Groß Gerungs; Abschluss Vereinbarung (Zl. 835)
- 18.) Verein „Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus“ – Entscheidung über Angebot betreffend Verkauf einer Grundstücksparzelle (Zl. 840)
- 19.) Neuerrichtung ASBÖ Rettungsstelle Groß Gerungs – Fördervereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 530)
- 20.) Ehrung (Zl. 062)
- 21.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)
- 22.) FF- Groß Meinharts – Abänderung Rückzahlungsvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 163)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.



Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates

Sachverhalt:

Nach der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat beschließen, dass bei Gemeinderatssitzungen die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagt wird.

Die Möglichkeit einer Einschränkung der Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung erweist sich unter dem Gesichtspunkt der freien Meinungsbildung und Meinungsäußerung durch alle Mitglieder des Gemeinderates als notwendig. Deshalb ordnet der Gesetzgeber an, dass für Gemeinderatssitzungen die Verwendung derartiger Geräte untersagt werden kann.

Es soll dadurch ein störungsfreier Ablauf der Gemeinderatssitzung sowie die Freiheit der Willensbildung der Mitglieder des Gemeinderates frei von medialem Druck gewährleistet werden.

Gemäß Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nach der Strafprozessordnung 1975 ist bei der Herstellung von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen (egal mit welchen technischen Mitteln) von einer zustimmungsbedürftigen Aufnahme auszugehen, wenn zu befürchten ist, dass diese Aufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung – in welchem Medium auch immer – geschieht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinderatssitzung untersagt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 Stimmen - alle anwesende Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ, GR Manfred Huber (FPÖ) und GR Manfred Steiner (FPÖ)

Dagegen: 3 Stimmen - GR Markus Kienast und GR Wolfgang Pichler von der Bürgerliste GERMS sowie GR Hannes Eschelmüller (FPÖ)

2.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Mai 2020 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2020 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, SPÖ und FPÖ vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Obwohl Herr GR Markus Kienast von der Bürgerliste GERMS in der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2020 als Protokollfertiger namhaft gemacht wurde, hat er die Unterschriften für die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2020 ohne Angabe von Gründen verweigert.

Schriftliche Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.
Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

Es folgte eine Diskussion mit Herrn GR Markus Kienast von der Bürgerliste GERMS da er trotz des Beschlusses laut Tagesordnungspunkt 1.) weiterhin einen Livestream sendete.

Herr GR Markus Kienast beendete die Aufzeichnung des Livestreams da der Vorsitzende erklärte, dass er ansonsten die Sitzung abbrechen wird.

3.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Bericht zur angesagten Gebarungsprüfung vom 23. Juni 2020.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfungen vom 23. Juni 2020 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

4.) Information des Gemeinderates bezüglich Aufnahme Kassenkredit bzw. Entnahme von zweckgebundenen Rücklagen (Zl. 900)

Sachverhalt:

Der Kassenkredit gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973 dient dem vorläufigen Ersatz noch nicht vorhandener Einzahlungen. Er hat nur die Funktion, Liquiditätslücken zu überbrücken, nicht aber als Finanzierungsinstrument (wie z. B. ein herkömmliches Abstattungsdarlehen) zu dienen.

Für die Aufnahme eines Kassenkredites ist kein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Aufnahme obliegt gemäß § 38 Abs. 1 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister. Dies gilt auch für den erhöhten Prozentsatz von 20 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags bis zum 31.12.2021, welcher auf Grund der „COVID-19-Maßnahmen“ beschlossen wurde.

Ab dem 1. Jänner 2022 gilt wieder der bisherige Prozentsatz von 10 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags.

Im Rundschreiben vom Amt der NÖ Landesregierung vom 2. April 2020 wurde mitgeteilt, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass **zweckgebundene Rücklagen** – soweit sie nicht unmittelbar zur Finanzierung der dazu vorgesehenen Investitionen oder bereits getätigten Auftragsvergaben verwendet werden müssen – zur Stärkung der Kassenliquidität für Maßnahmen der kritischen Infrastruktur heranzuziehen sind.

Als Maßnahmen der kritischen Infrastruktur gilt der Bereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Feuerwehr, notwendige Sanierungen u.dgl.

Bei Gefahr im Verzug, insbesondere zum Schutze der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen.

Wurden bereits Auftragsvergaben

1. durch den Gemeinderat oder Stadtrat beschlossen,
2. ist die Darlehensaufnahme im Voranschlag vorgesehen,
3. wurden die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht und
4. liegen Rechnungen bei der Gemeinde auf

kann der Bürgermeister auch die Darlehensaufnahme (Zuzählung) auf Grundlage des § 38 NÖ Gemeindeordnung 1973 veranlassen.

Zahlungsmittelreserven von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen dürfen vorübergehend mit Beschluss des Gemeinderates in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Vorhaben erforderlich ist und wenn hierdurch der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (inneres Darlehen).

Der Beschluss des Gemeinderates über die Aufnahme des inneren Darlehens zur Finanzierung eines Vorhabens hat einen Tilgungsplan zu enthalten.

Diese Information ist dem Gemeinderat (insbesondere den Mitgliedern des Prüfungsausschusses) im Hinblick der geänderten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Prozenthöhung der Aufnahme eines Kassenkredites zur Kenntnis zu bringen.

5.) Nachtragsvoranschlag 2020; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2020 lag in der Zeit vom 09.09.2020 bis einschließlich 23.09.2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und soll in der Gemeinderatssitzung am 24. September 2020 beschlossen werden. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2020 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2020 eingebracht.

Gemäß § 75 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass sich die zu erwartenden Mittelaufbringungen und die zu erwartenden Mittelverwendungen ändern bzw. geändert haben.

Für die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Erstellung eines Voranschlages.

Gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist mit dem Voranschlag/Nachtragsvoranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),

e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Der Voranschlag sowie der Nachtragsvoranschlag 2020 müssen nach den Regeln der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) 2015 erstellt werden. Gemäß § 5 VRV 2015 sind Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlags verpflichtet.

Der Ergebnisvoranschlag umfasst finanzierungswirksame (zum größten Teil der bisherige ordentliche Haushalt) und nicht finanzierungswirksame (Abschreibungen, Rückstellungen u.dgl.) Erträge und Aufwendungen.

Der Finanzierungsvoranschlag gliedert sich in Einzahlungen und Auszahlungen und setzt sich aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit zusammen.

Es existiert keine Untergliederung mehr in einen ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalt.

Bisher konnte ein Voranschlag als ausgeglichen bezeichnet werden, wenn sich die Einnahmen und die Ausgaben des ordentlichen Haushalts deckten und jedes Vorhaben des außerordentlichen Haushalts ausgeglichen budgetiert werden konnte.

Dies lässt sich mit der neu darzustellenden Form nach den Vorschriften der VRV 2015 nicht mehr darstellen.

Die Ausgeglichenheit des Haushalts ist auf Grund einer Berechnung des Haushaltspotentials ableitbar.

Im Voranschlag 2020 konnte dieses Haushaltspotential mit einem positiven Wert in der Höhe von € 232.500,-- berechnet werden.

Auf Grund der Einnahmefälle im Zusammenhang mit der Covid Pandemie hat sich im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 leider ein negatives Haushaltspotential von € 2.900,-- ergeben.

Bei der Erstellung des Voranschlags für das Jahr 2020 war noch ein Abbau des Schuldenstandes geplant. Im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 ergibt sich eine Erhöhung des Schuldenstandes von € 8.001.400,-- zu Beginn des Jahres auf € 8.115.200,-- bis zum Ende des Jahres.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 einschließlich des Dienstpostenplans
- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 2.897.200,--
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 773.000,-- (ABA Groß Gerungs € 130.800,--, FF-Projekte € 142.200,-- sowie € 500.000,-- für Grundankäufe)
- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Beträgt die Abweichung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **mehr als 30 %** der Abweichungsbetrag unter € 2.000,- ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **weniger als 30 %** der Abweichungsbetrag **jedoch über € 7.000,-** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Investitionstätigkeit

Beträgt die Abweichung **weniger als 15 %** des einzelnen Projektes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bestimmt der Gemeinderat, dass bei Mittelverwendungen zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Diese Deckungsfähigkeit wird innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) und den Postenklassen 0, 4, 6 und 7 bestimmt. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

6.) Vorhaben ABA Groß Gerungs BA 32 – Siedlungserweiterung Pletzen IV – Finanzierung durch zweckgebundene Rücklage; Beschlussfassung (Zl. 8510 bzw. 8513)

Sachverhalt:

Für das Projekt der Erweiterung der ABA Groß Gerungs BA 32 im Zusammenhang mit der Siedlungserweiterung Pletzen IV und der Sanierung des Pumpwerkes in der Weitraer Straße wird laut Schreiben vom 18. September 2019 vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderung in der Höhe von € 206.000,- in Aussicht gestellt. Die Förderung erfolgt zur Gänze in Form eines nicht rückzahlbaren Betrages. Die endgültige Zusage von Förderungsmitteln erfolgt in Form einer Zusicherung auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Prioritäten der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung. Bis zur tatsächlichen Genehmigung kann es zu Wartezeiten kommen.

Laut dem erstellten Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 ist davon auszugehen, dass sich für dieses Projekt trotz vorhandener Rücklage für die ABA Groß Gerungs ein Fehlbetrag von € 130.800,- ergibt.

Auf Grund einer telefonischen Nachfrage beim Land NÖ wurde mitgeteilt, dass die Zusicherung der Fördermittel aus dem Wasserwirtschaftsfonds aus derzeitiger Sicht nicht vor 2022 erfolgen wird.

Für das Projekt der ABA Groß Gerungs BA 32 müsste somit ein Darlehen in der Höhe von € 130.800,- aufgenommen werden.

Nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) dürfen Zahlungsmittelreserven von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen vorübergehend mit Beschluss des Gemeinderates in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Vorhaben erforderlich ist und wenn hierdurch der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (inneres Darlehen). Der Beschluss des

Gemeinderates über die Aufnahme des inneren Darlehens hat einen Tilgungsplan zu enthalten, der so zu gestalten ist, dass die Mittel linear verteilt auf die Jahre bis zum angenommenen Zeitpunkt der bestimmungsgemäßen Verwendung im Bedarfsfalle wieder aufgefüllt sind. Der Stand und die Entwicklung der inneren Darlehen sind evident zu halten und dem Rechnungsabschluss anzuschließen. Die Wiederauffüllung der Rücklagen ist in den Voranschlägen vorzusehen.

Im konkreten Fall könnten die fehlenden € 130.800,-- zur Finanzierung des Vorhabens ABA Groß Gerungs BA 32 durch eine Rücklagenentnahme von der Rücklage der ABA St. Jakob finanziert werden.

Die Rückzahlung soll in 5 gleichen jährlichen Rückzahlungsraten in der Höhe von jeweils € 26.160,-- erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Finanzierung des Projektes ABA Groß Gerungs BA 32 eine Rücklagenentnahme von der zweckgebundenen Rücklage für die ABA St. Jakob entnommen wird.

Die Rückzahlung soll ab dem Jahr 2021 in 5 gleichen Jahresraten in der Höhe von je € 26.160,-- erfolgen.

Eine vorzeitige Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages soll möglich sein, falls der Gesamtbetrag der in Aussicht gestellten Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausbezahlt wurde und ein finanzieller Spielraum im Bereich der ABA Groß Gerungs vorhanden ist.

Die Gewährung des inneren Darlehens von der Rücklage der ABA St. Jakob für das Projekt ABA Groß Gerungs BA 32 soll zinsenlos erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7.) WVA und ABA Groß Gerungs – Information betreffend Förderung von Projekten durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Zl. 850 bzw. Zl. 851)

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, Regionalstelle Waldviertel wurden nachfolgende Informationen betreffend der Förderung von Projekten durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt:

Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs

In dem betroffenen Gebührengbiet kommt es laut NÖWWF-Datenbank bis 2025 zu einer Reduktion der Altannuitäten. Nach dem Höchststand 2020 stürzen sie 2021 ab und steigen dann wieder leicht an. Selbst bei einer Funktionsfähigkeit bereits 2020 müssten € 0,51 Mio. investiert werden, um den Mindestfördersatz von 5 % zu erlangen (ohne Neuanschlüsse).

Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs

In dem betroffenen Gebührengbiet kommt es lt. NÖWWF-Datenbank bis 2025 zu einer Reduktion der Altannuitäten. Nach dem Höchststand 2022 fallen sie 2023 ab und steigen dann wieder leicht an. Bis zu einer Funktionsfähigkeit 2021 kann (ab € 40.000,-- Investitionskosten) noch der max. Fördersatz von 40 % lukriert werden, danach müssten bei einer Funktionsfähigkeit im Jahr 2022 € 0,36 Mio. investiert werden, um zumindest den Mindestfördersatz von 5 % zu erlangen (ohne Neuanschlüsse).

Als eine erste Auswirkung in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass für die Siedlungserweiterung Pletzen IV in Groß Gerungs für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds keine Förderung gewährt wird.

Diese Mitteilung dient dem Gemeinderat zur Information.

Zukünftig könnte es auf Grund der Fördersituation vielleicht von Vorteil sein, wenn sowohl für die zwei Wasserversorgungsanlagen (Groß Gerungs und Etzen) als auch für alle acht Abwasserbeseitigungsanlagen (Groß Gerungs, Etzen, St. Jakob, Klein Gundholz, Klein Wetzles, Preinreichs, Mühlbach und Griesbach) jeweils ein einheitliches Gebührengbiet vom Gemeinderat beschlossen wird.

8.) Vorhaben Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLF 2 für die FF-Wurmbrand; Darlehensaufnahme (Zl. 163)

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Ankauf HLF2 für die FF-Wurmbrand“ soll ein Darlehen in der Höhe von € 142.200,-- aufgenommen werden.

Es wurden daher die Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47 und die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 ersucht ein Anbot abzugeben.

Der Text der übermittelten Ausschreibung lautet:

„Die Stadtgemeinde Groß Gerungs beabsichtigt zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLF2 für die FF-Wurmbrand“ ein Darlehen in der Höhe von € 142.200,- aufzunehmen.

Höhe des Darlehens:	€ 142.200,-- mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie Abstattung in 30 Kapitalraten zuzüglich Zinsen, Fälligkeiten jeweils per 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres
Laufzeit:	15 Jahre
Zuzählung:	1. Oktober 2020
Erste Zinsenzahlung:	31. März 2021
Erste Kapitaltilgung:	31. März 2021
Zinssatz:	variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 19.08.2020 = - 0,440 % + Aufschlag %-Punkte bzw. – Abschlag %-Punkte = derzeitiger Zinssatz % p. a., laufende Zinsenanpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.

- Tageberechnung: 30/360
- Rückzahlungen: Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss gegeben sein.
- Tilgungspläne: Bei jeder Zinssatzänderung ist kostenlos und unaufgefordert ein neuer Tilgungsplan vorzulegen in welchem für die Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes die Jahressummen jeweils getrennt nach Tilgungs- und Zinsbetrag angeführt sein müssen.
- sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Wir ersuchen um Abgabe eines Angebots mit Tilgungsplan laut der o. a. Vorgaben bis **spätestens Montag, 14. September 2020, 10.00 Uhr**.
Die Öffnung der Angebote erfolgt ohne Beteiligung der Bieter.

Das Kuvert ersuchen wir wie folgt zu beschriften:

„Darlehensausschreibung Ankauf HLF2 für die FF-Wurmbrand“

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 39 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (1. Oktober 2020) muss Ihr Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ausschließlich verbindliche Angebote einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden.

Angebote mit Formulierungen wie „vorbehaltlich der Zustimmung unserer Organe“ oder Angebote mit dem Zusatz, dass der angebotene Auf- oder Abschlag nach dem Ermessen der Darlehensgeberin abgeändert werden kann, werden ohne weitere Prüfung auf Grund ihrer Unverbindlichkeit ausgeschieden.“

Dieses Darlehen wird im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“ aufgenommen und dafür wird vom Land NÖ auf die Dauer von 15 Jahren ein Zinsenzuschuss in der Höhe bis zu 3 % p.a. gewährt.

Laut den Richtlinien für diese Förderaktion des Landes NÖ sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für die Aufnahme des Darlehens daher nicht notwendig.

Dieses Darlehen zählt auch nicht für die 10 % Berechnung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973. Hier müssen nur Darlehen berücksichtigt werden bei denen kein Zuschuss von Bund oder Land gewährt wird.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Volksbank Wien, 3920 Groß Gerungs 45

Mit Schreiben vom 2. September 2020 wird mitgeteilt, dass derzeit kein Angebot gelegt wird.

Waldviertler Sparkasse Bank AG,
3920 Groß Gerungs 17

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats
EURIBOR,
als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats
EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung;
6-Monats EURIBOR am 19.08.2020 =
- 0,440 %
+ Aufschlag 0,470 %-Punkte
(Aufschlag = Floor)
Gesamtbelastung € 147.377,79
sonstige Bedingungen lt. Angebotsaufforderung

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats
EURIBOR,
als Ausgangsbasis gilt der letzte gültige 6-Monats
EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung;
6-Monats EURIBOR am 19.08.2020 =
- 0,440 %
+ Aufschlag 0,460 %-Punkte
Sollzinssatz beträgt mindestens den Aufschlag
Gesamtbelastung € 147.267,61
sonstige Bedingungen lt. Angebotsaufforderung

VA-Stelle 6/163000 + 346100 FVA Betrag: € 142.200,-- frei: € 142.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Ankauf Feuerwehrfahrzeug HLF2 für die FF-Wurmbrand“ in der Höhe von € 142.200,- zu einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,460 % - Punkte bei der Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 47 beschließen.

Tatsächliche Zinssatzfestlegung erfolgt am Tag der geplanten Zuzählung am 1. Oktober 2020.

Der Zinssatz betrug bei der Angebotseröffnung auf Grund der ausgeschriebenen Vorgaben 0,460 % p.a.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) Sanierung Musikschulgebäude Groß Gerungs; Auftragsvergaben (Zl. 853)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Musikschulgebäudes in der Zwettler Straße in Groß Gerungs soll nun der letzte Bauabschnitt beauftragt werden. Die Sanierung muss bis ins Frühjahr 2021 abgeschlossen werden, da dieses Projekt im Rahmen des KIG 2017 mit € 83.447,-- vom Bund gefördert wurde. Diese Förderung entspricht einem Anteil von 25 % der nachzuweisenden Gesamtkosten. Sollten die Gesamtkosten bis Mitte nächsten Jahres nicht nachgewiesen werden können, so wird der anteilmäßige Förderbetrag bei den Ertragsanteilen in Abzug gebracht.

VA-Stelle: 5/853000 – 010000 FVA Betrag: € 175.000,-- frei: € 175.000,--

Geplant ist, dass die Arbeiten ab Oktober 2020 beginnen. Es werden im heurigen Jahr nur die Beträge bis zum Voranschlagsansatz abgerechnet. Die noch verbleibenden Beträge für die durchzuführenden Sanierungsarbeiten in der Musikschule Groß Gerungs werden im Voranschlag für das Jahr 2021 vorgesehen und auch im Jahr 2021 abgerechnet.

a) Baumeisterarbeiten

Das Angebot der Firma Zauner Gesellschaft mbH aus 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 251 beträgt brutto € 115.488,54 (3 % Skonto berücksichtigt).

In diesem Zusammenhang wurden auch folgende Vergleichsangebote eingeholt:

Firma Leyrer+Graf Baugesellschaft mbH aus 3950 Gmünd, Conrathstraße 6 € 128.959,16

Firma Georg Fessl GmbH aus 3910 Zwettl, Rudmanns 90 € 133.611,43

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Vzbgm. Christian Laister:

Der Gemeinderat möge die Firma Zauner Gesellschaft aus 3920 Groß Gerungs, Weitraer Straße 251 mit den Baumeisterarbeiten im Musikschulgebäude um brutto € 119.060,35 beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

b) Trockenbauarbeiten

Das Angebot der Firma STM Stuck- und Trockenbau GesmbH aus 3910 Zwettl, Großweißenbach 94 beträgt brutto € 53.866,08 (3 % Skonto berücksichtigt).

In diesem Zusammenhang wurde auch folgendes Vergleichsangebot eingeholt:

Firma Innenbau Peschel GmbH aus 3812 Gr. Siegharts (3 % Skonto berücksichtigt) € 70.385,75

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Vzbgm. Christian Laister:

Der Gemeinderat möge die STM Stuck- und Trockenbau GesmbH aus 3910 Zwettl, Großweißenbach 94 mit den Trockenbauarbeiten im Musikschulgebäude um brutto € 55.532,04 beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Es wurde folgende Zusatzvereinbarungen übermittelt:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-83 vom 2. Juli 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Albern / Sanierung der Straßenbeleuchtung - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 15.238,93.

Diese Kosten werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN übernommen.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-84 vom 9. Juli 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Etzen / Reparatur Kabelschaden und Errichtung einer Einspeisesäule - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 3.028,21.

Diese Kosten werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN übernommen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgende Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-83 vom 2. Juli 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Albern / Sanierung der Straßenbeleuchtung - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 15.238,93.

Diese Kosten werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN übernommen.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/AG-3-10015-84 vom 9. Juli 2020 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Etzen / Reparatur Kabelschaden und Errichtung einer Einspeisesäule - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 3.028,21.

Diese Kosten werden im Rahmen des bestehenden Lichtservice-Übereinkommens ohne Zuzahlung der Gemeinde durch die EVN übernommen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) KG Griesbach – Parzelle Nr. 1809 (öffentliches Gut); Beschlussfassung Dienstbarkeitsvertrag (Zl. 600)

Sachverhalt:

Von der Netz Niederösterreich GmbH aus 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz wurde ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend der Beanspruchung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1809, EZ 173, Grundbuch Griesbach, KG-Nr. 24121 für eine Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen übermittelt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Errichtung einer Trafostation auf der Grundstücksparzelle Nr. 1809, EZ 173, KG Griesbach, KG-Nr. 24121 nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag beschließen:

V2020/0509

Anlage:

Trafostation Griesbach Schönbichl samt Anschlusskabelleitungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Groß Gerungs (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
24121	Griesbach	1809	173	24121	Griesbach	Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 3 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 10,00**

(in Worten: Euro zehn)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 10,00**

(in Worten: Euro zehn)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
24121	Griesbach	1809	173	24121	Griesbach

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

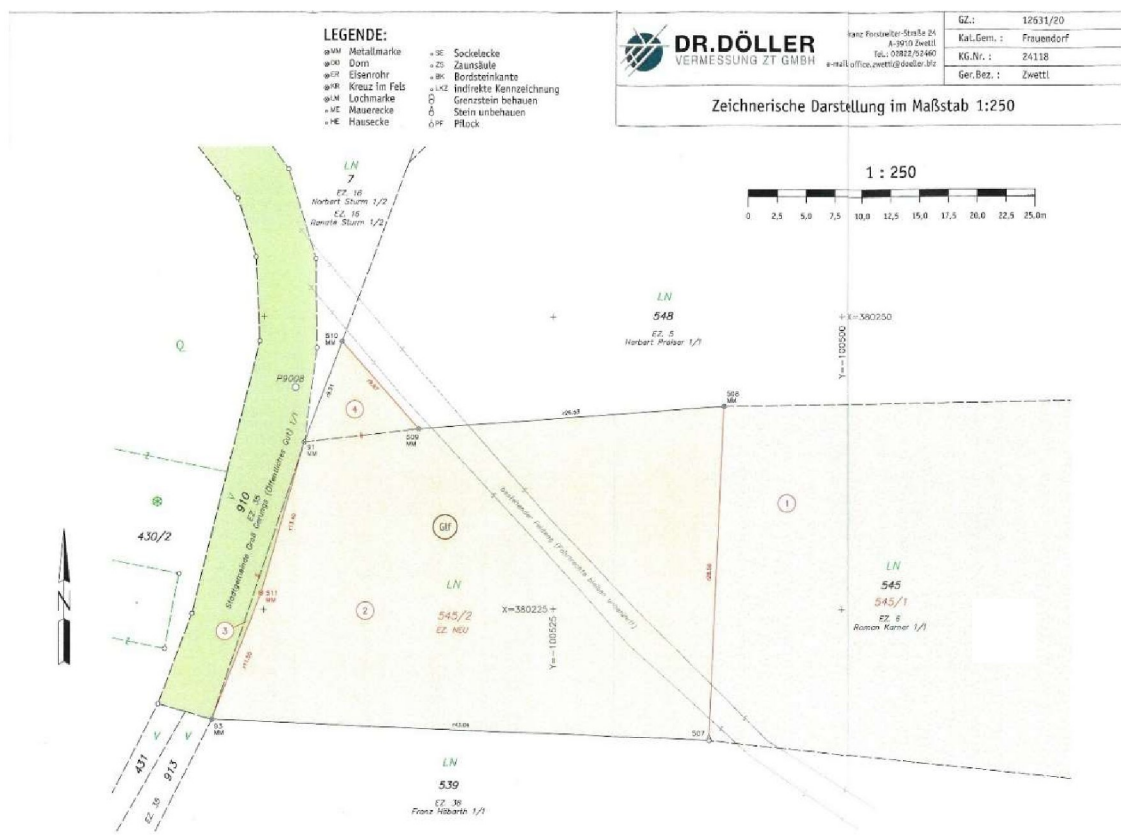
12.) KG Frauendorf – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Frauendorf erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstückspartellen Nr. 545 und Nr. 548. Eigentümer der Grundstückspartelle Nr. 545 ist Herr Roman Karner aus 3920 Groß Gerungs, Frauendorf 6 und Eigentümer der Grundstückspartelle Nr. 548 ist Herr Herbert Preiser aus 3920 Groß Gerungs, Frauendorf 5.

Durch die Grundstücksteilung entstand eine neue Partelle Nr. 545/2 mit einem Flächenausmaß von 1.070 m². Bei dieser Vermessung ist auch die öffentliche Wegpartelle Nr. 910, EZ 35 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12631/20 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 3 (8 m²) von der neu geschaffenen Grundstückspartelle Nr. 545/2 abgetrennt und der öffentlichen Wegpartelle Nr. 910 zugeschlagen werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12631/20 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstücke Nr. 3 (8 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen wird und als öffentliches Gut gewidmet wird. Das Trennstück Nr. 3 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 910 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12631/20 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) KG Thail – L8301 km 8,1 – 8,8 Baulos Elexenbach - Übernahme bzw. Entlassung von Grundstücksteilflächen ins bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation wurde die Vermessungsurkunde, GZ 50277 C vom 25. Mai 2020, bezüglich der Vermessung der L8301 von km 8,1 – km 8,8 übermittelt.

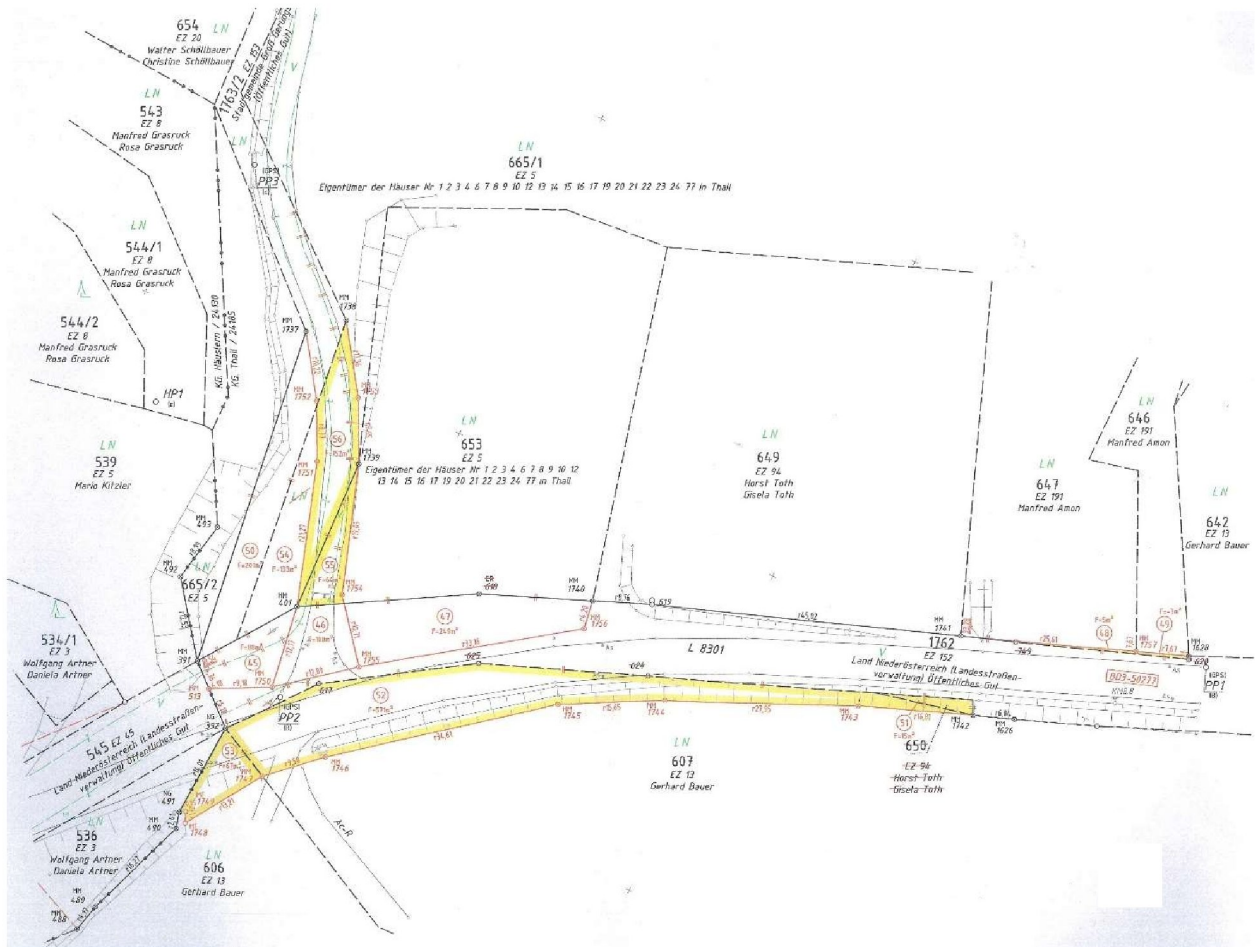
Für die Planeinreichung der Landesstraßenkorrektur der L8301 ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Bei dieser Vermessung wurde die Einmündung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1763/2 (Eigentümerin -Stadtgemeinde Groß Gerungs) in die L8301 (Eigentümer – Land NÖ) an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Das Trennstück Nr. 50 (201 m²) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1763/2 abgetrennt werden und der Parzelle Nr. 665/2 zugeschlagen werden.

Die Eigentümer der Parzelle Nr. 665/2 sind 22 Eigentümer aus der Ortschaft Thail (EZ 5).

Die Trennstücke 46 (100 m²), 55 (64 m²) und 56 (152 m²) sollen der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1763/2 der Stadtgemeinde Groß Gerungs zugeschlagen werden.

Das Trennstück 46 wird vom Grundstück Nr. 1762 (Eigentümer Land NÖ) und die Trennstücke 55 und 56 werden vom Grundstück Nr. 1763/2 (Eigentümer Gemeinschaft der Eigentümer aus Thail) abgetrennt und ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge nachfolgenden Beschluss bezüglich der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. bezüglich dem Besitzübergang fassen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52077 C in der KG Thail dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 50
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1763/2
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 52077 C in der KG Thail dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 46, 55, 56
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

- 14.) KG Groß Gerungs – L8301/B119 km 8,8 – 10,8 / km 62,7 – 62,9 Häuslern – OD Thail-Groß Gerungs und Kreisverkehr Groß Gerungs - Übernahme von Grundstücksteilflächen ins öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. Beschlussfassung Besitzübergang von Teilflächen (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation wurde die Vermessungsurkunde, GZ 50207 B-1 vom 14. Februar 2020, bezüglich der Vermessung der L8301/B119 von km 8,8 – 10,8 / km 62,7 – 62,9 übermittelt.

Laut den übermittelten Planunterlagen soll das Trennstück 1 (242 m²) von der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 396 abgetrennt werden und der im Eigentum von Herrn Martin Mayrhofer aus 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 12 befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 394 zugeschlagen werden.

Das Trennstück Nr. 2 (57 m²) soll von der im Eigentum von Herrn Stefan Hofbauer aus 1020 Wien befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 347/2 abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1559/2 zugeschlagen werden. Die Grundstücksnummer 347/2 wird gelöscht.

Das Trennstück Nr. 3 (3 m²) soll von der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 310/2 abgetrennt und der Grundstücksparzelle Nr. 301/1 zugeschlagen werden. Eigentümer der Grundstücksparzelle Nr. 301/1 ist die FWG-Fernwärmeversorgung Groß Gerungs aus 3920 Wiesensfeld 1.

Das Trennstück Nr. 4 (1 m²) soll ebenfalls von der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 310/2 abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1560/2 zugeschlagen werden.



Amt der NÖ Landesregierung
 Abt. Hydrologie und Geoinformation
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

GZ50207B-1

vom 14.02.2020

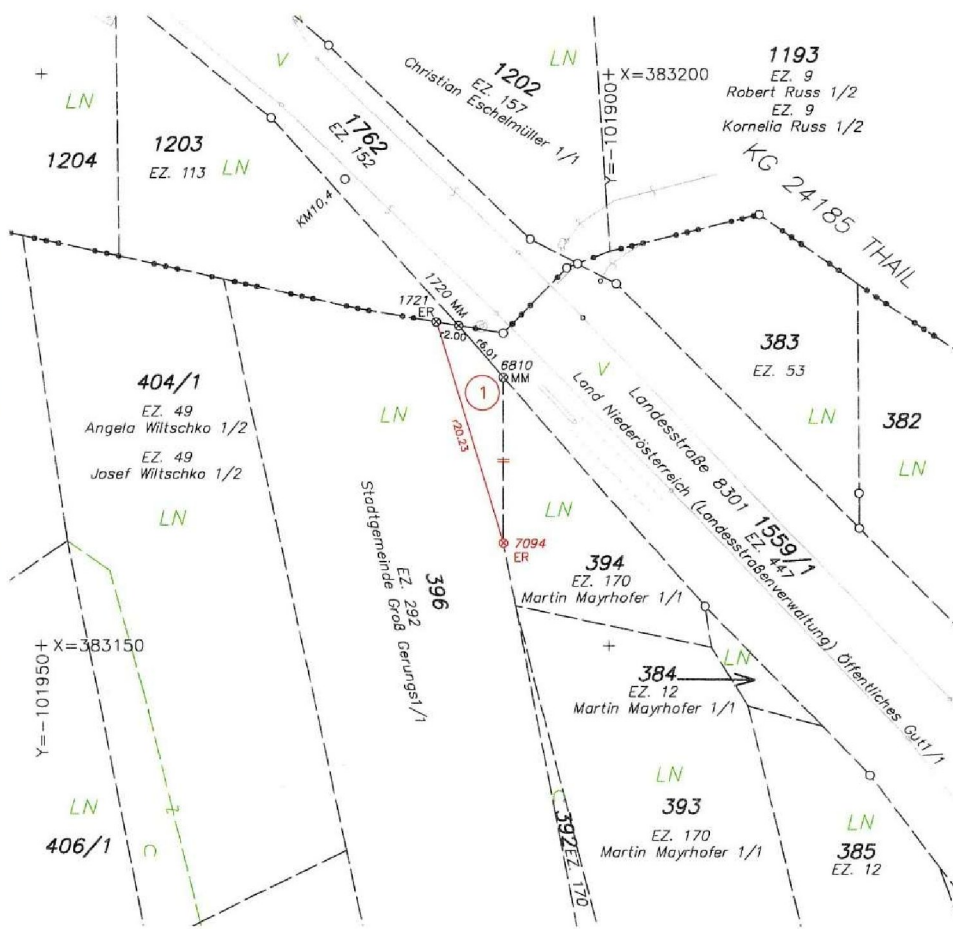
Großgerungs
 6539-55,63

24122

Blatt 1

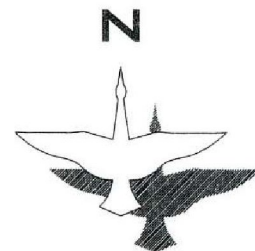
Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH mit der GZ 11878/17

Naturaufnahme 1:500



LEGENDE:

- ⊙ MM Metallmarke
- ⊙ MN Messnagel
- ⊙ ER Eisenrohr
- ⊙ ER Eisenrohr, neu
- ⊙ HE Hausecke



Y:\ZT\11800111878_Thail_BD3\CAD\50207B_Großgerungs\TP_B-1_§13\11878B-1_TP_100120.dwg



Amt der NÖ Landesregierung
 Abt. Hydrologie und Geoinformation
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

GZ50207B-1

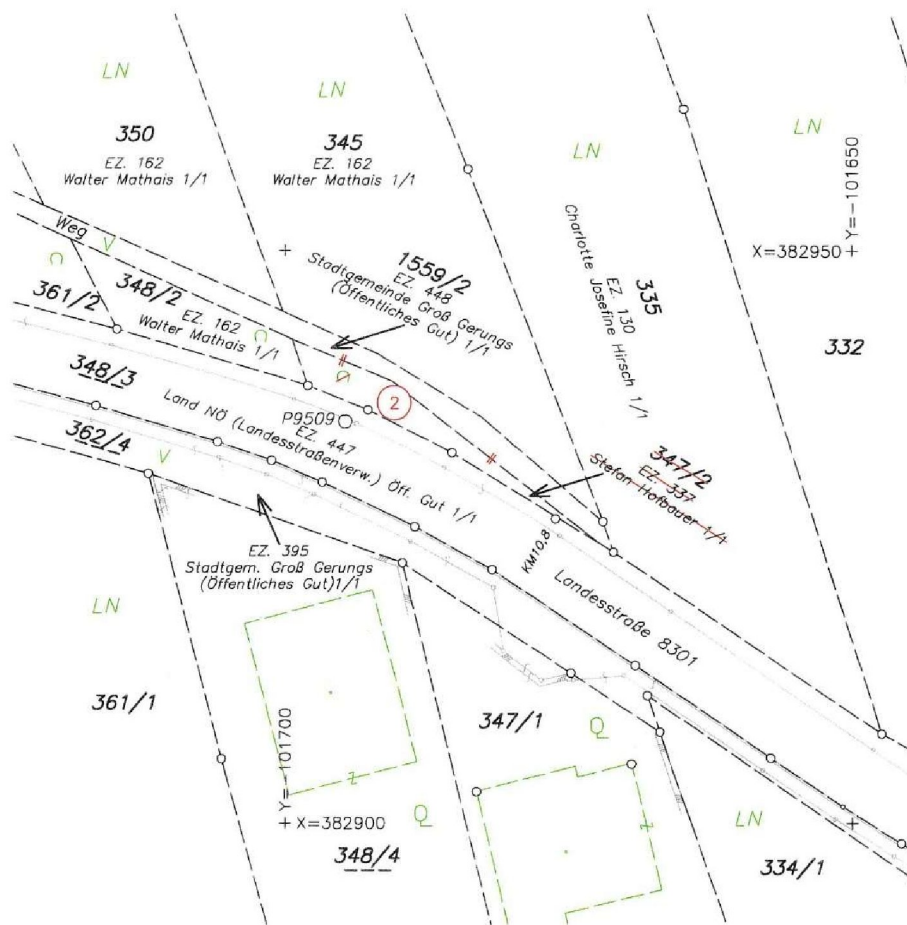
vom 14.02.2020

Großgerungs
 6539-55,63

24122
 Blatt 2

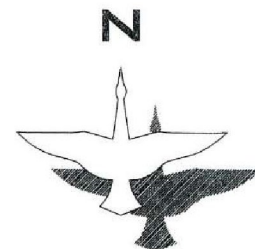
Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH mit der GZ 11878/17

Naturaufnahme 1:500



LEGENDE:

- ⊗ MM Metallmarke
- ⊗ MN Messnagel
- ⊗ ER Eisenrohr
- ⊗ ER Eisenrohr, neu
- ⊙ HE Hausecke



Y:\ZT\11800\11878_Thail_BD3\CAD\50207B_Großgerungs\TP B-1 \$1311878B-1_TP_100120.dwg



Amt der NÖ Landesregierung
 Abt. Hydrologie und Geoinformation
 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

GZ50207B-1

vom 14.02.2020

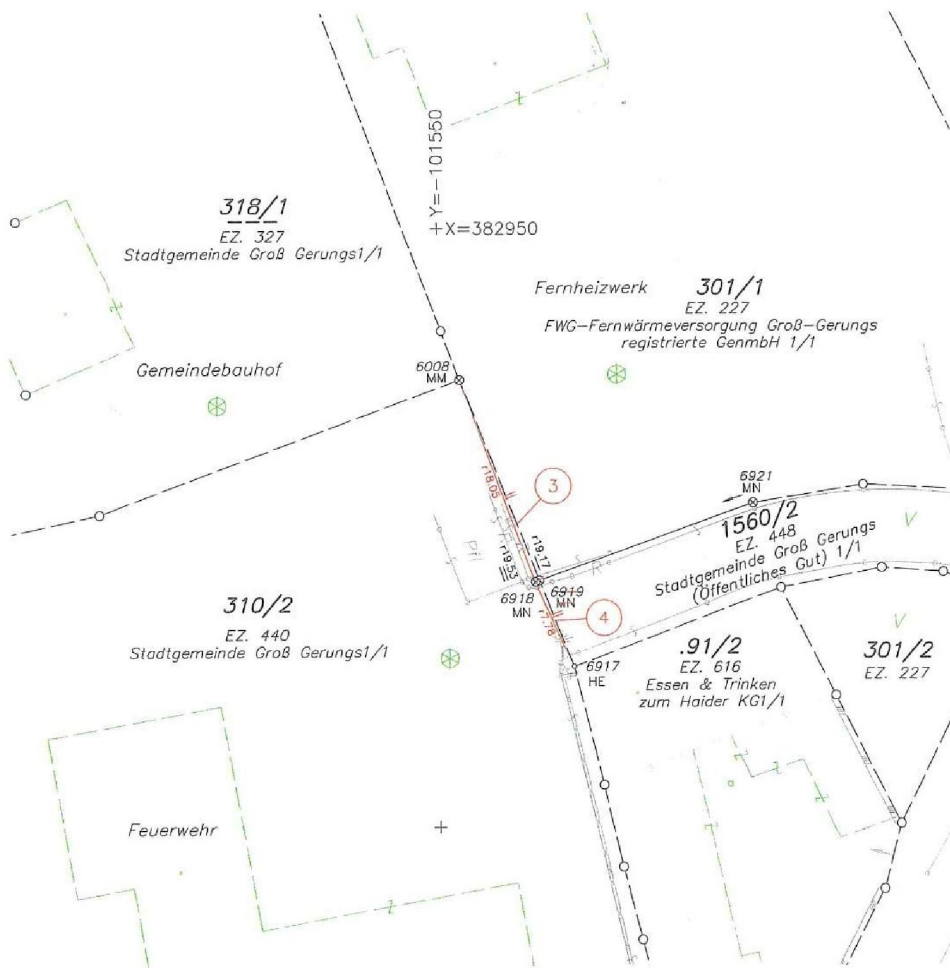
**Großgerungs
 6539-55,63**

24122

Blatt 3

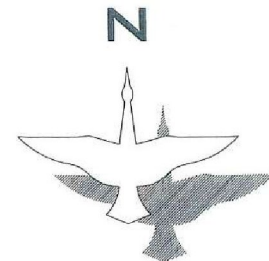
Auftragnehmer des Landes NÖ: Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH mit der GZ 11878/17

Naturaufnahme 1:500



LEGENDE:

- ⊙MM Metallmarke
- ⊙MN Messnagel
- ⊙ER Eisenrohr
- ⊙ER Eisenrohr, neu
- ⊙HE Hausecke



Y:\ZT\11800\11878_Thail_BD3\CAD\50207B_Großgerungs\TP B-1 §13\11878B-1_TP_100120.dwg

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge nachfolgenden Beschluss bezüglich der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. bezüglich dem Besitzübergang von Teilflächen an die in der Vermessungsurkunde angeführten Grundstückseigentümer fassen:

- 1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 50207B-1 in der KG Groß Gerungs dargestellten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut bei gleichgebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1559/2, 1560/2
- 2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 50207B-1 in der KG Groß Gerungs dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 2, 4
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Betreffend der Trennstücke 1 und 3 soll der Besitzübergang laut Vermessungsurkunde genehmigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) KG Etzen – Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

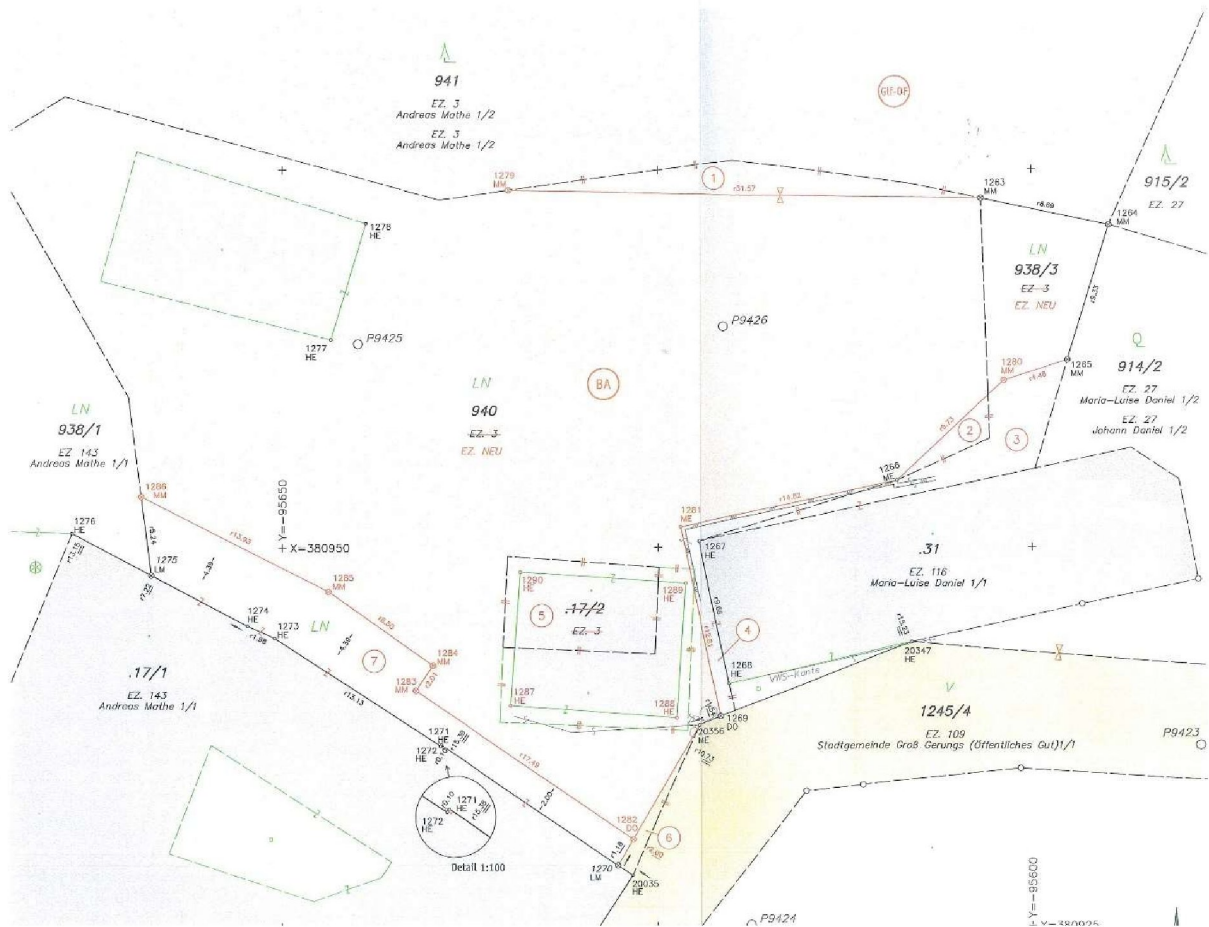
In der Katastralgemeinde Etzen erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzelle Nr. 940. Eigentümer der Grundstücksparzelle Nr. 940 ist Herr Andreas Mathe aus 3920 Groß Gerungs, Etzen 3.

Bei dieser Vermessung ist auch die öffentliche Wegparzelle Nr. 1245/4, EZ 109 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12580/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 6 (6 m²) von der Grundstücksparzelle Nr. 940 abgetrennt und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1245/4 zugeschlagen werden.

LEGENDE:

⊙MM Metallmarke	⊙SE Sockellecke
⊙DO Dorn	⊙ZS Zaunsäule
⊙ER Eisenrohr	⊙BK Bordsteinkante
⊙KR Kreuz im Fels	⊙IKZ Indirekte Kennzeichnung
⊙LM Lochmarke	⊙G Grenzstein behauen
⊙ME Mauerecke	⊙S Stein unbehauen
⊙HE Hausecke	⊙PF Pflöck



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12580/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstücke Nr. 6 (6 m²) von der Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos übernommen wird und als öffentliches Gut gewidmet wird. Das Trennstück Nr. 6 soll der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1245/4 zugeschlagen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12580/19 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

16.) KG Griesbach – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5 bzw. Zl. 840)

Sachverhalt:

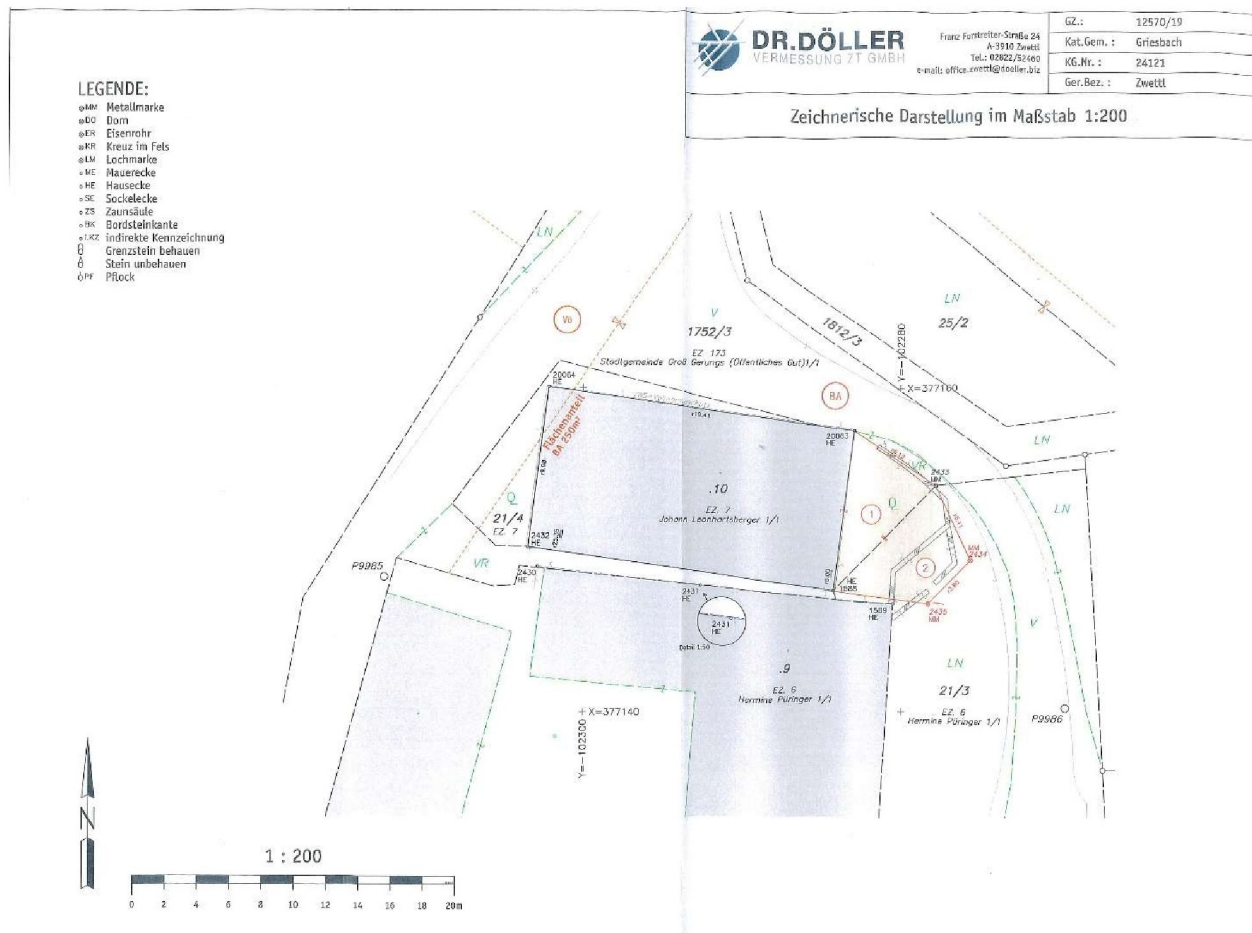
In der Katastralgemeinde Griesbach erfolgte eine Vermessung im Bereich der Grundstücksparzelle Nr. .10. Eigentümer der Grundstücksparzelle Nr. .10 ist Herr Johann Leonhartsberger aus 3920 Groß Gerungs, Griesbach 7 .

Bei dieser Vermessung ist auch die öffentliche Wegparzelle Nr. 1275/3, EZ 173 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

In der Gemeinderatssitzung am 5. November 2019 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die von Herrn Johann Leonhartsberger als Garten genutzte Grundstücksfläche um einen m²-Preis von € 1,50 an Herrn Leonharsbereger verkauft wird.

Voraussetzung ist jedoch, dass sämtliche Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung von Herrn Leonhartsberger getragen werden.

Laut der übermittelten Vermessungsurkunde GZ. 12570/19 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 soll das Trennstück Nr. 1 (27 m²) von der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 1752/3 abgetrennt werden und der im Eigentum von Herrn Leonhartsbereger befindlichen Grundstücksparzelle Nr. .10 zugeschlagen werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde GZ 12570/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführte Trennstücke Nr. 1 (27 m²) von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1752/3 abgetrennt, dem öffentlichen Gut entwidmet und der im Eigentum von Herrn Johann Leonhartsberger befindlichen Grundstücksparzelle Nr. .10 zugeschlagen wird.

Für diese Grundstücksfläche muss Herr Johann Leonhartsberger einen Kaufpreis in der Höhe von € 40,50 an die Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlen.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung dieser Grundstücksteilung sind von Herrn Johann Leonhartsberger zu bezahlen.

Die Vermessungsurkunde GZ 12570/19 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

17.) Union Sportverein Schwimmsport und Badekultur Groß Gerungs; Abschluss Vereinbarung (Zl. 835)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2017 wurde mit dem Union Sportverein Schwimmsport und Badekultur Groß Gerungs (ZVR-Zahl 386197980) eine Vereinbarung betreffend der Führung des Saunabetriebes jeweils von August bis Juni und die Hallenbadbetreuung von Oktober bis April bis Ende Juni 2020 beschlossen. Der Verein möchte mit der Stadtgemeinde Groß Gerungs auf weitere 3 Jahre eine Vereinbarung unter den gleichen Bedingungen abschließen.

Der derzeitige Vertreter des Vereins ist Herr MR Dr. Günter Bayerl bzw. Frau Angelika Weichselbaum. Laut Vereinsregisterauszug sind sie bis zum 26.06.2022 Vertretungsbefugte des Vereins.

Mit der Saunaöffnung im Herbst 2020 wurde im Rahmen der Covid-Maßnahmen auch ein umfassendes Konzept vorgelegt. In diesem Konzept wird angeführt, dass die Dampfkammer und das Solarium vorläufig geschlossen bleiben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt folgende Vereinbarung mit dem Union Sportverein Schwimmsport und Badekultur Groß Gerungs ZVR-Zahl 386197980:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem

Union Sportverein Schwimmsport und Badekultur Groß Gerungs (ZVR-Zahl 386197980),
Zustellanschrift 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 120 und der

Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 18

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs gestattet dem Verein Union Sportverein Schwimmsport und Badekultur Groß Gerungs die Führung des Saunabetriebes jeweils von August bis Juni und die Hallenbadbetreuung von Oktober bis April des Folgejahres bis Ende Juni 2023.

Es gilt eine jederzeitige beidseitige Auflösungsmöglichkeit dieser Vereinbarung als vereinbart, falls ein Weiterbetrieb der Sauna oder des Hallenbades nicht mehr möglich sein sollte.

Auflösungsgründe wären ein unfinanzierbares technisches Gebrechen an der Anlage oder die Vorschreibung einer unfinanzierbaren Auflage durch die Bezirksverwaltungsbehörde Zwettl auf Grund der jährlich vom Amtsarzt durchzuführenden Überprüfung des Hallenbades und der Sauna.

Da das Hallenbad von der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Lehrschwimmbecken betrieben wird, hat der Verein bei der geplanten Benützung des Hallenbades auf die dafür erforderlichen Zeiten Rücksicht zu nehmen. Das Hallenbad wird vom Verein nur zu Zeiten betrieben an denen das Hallenbad nicht von der Stadtgemeinde Groß Gerungs benötigt wird.

Der Verein sorgt auch für die anlässlich der Benützung des Hallenbades erforderliche Badeaufsicht und verlässt die Anlage jeweils im gereinigten Zustand.

Die Benützung bzw. der Betrieb der Sauna inkl. Buffet und Solarium erfolgt ausschließlich vom Verein. Die Öffnungszeiten können vom Verein nach seinen eigenen Wünschen festgelegt werden und braucht diesbezüglich mit der Stadtgemeinde Groß Gerungs keine Rücksprache gehalten werden.

Vom Verein werden die Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Reinigungskosten, Müllgebühren u. dgl.) für den Saunabereich getragen. Die erforderlichen Stromkosten für den Betrieb der Sauna (Wärmeschiene) werden auf Grund des Verbrauches laut Zählerstand jährlich der Stadtgemeinde Groß Gerungs ersetzt. Zusätzlich bezahlt der Verein der Stadtgemeinde Groß Gerungs einen jährlichen Betrag von € 300,-- als pauschalen Kostenersatz.

Die Kosten für Warmwasser, Heizung, Licht- und Kraftstrom sowie dem Wasser für die Saunabecken werden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs getragen. Der Verein verpflichtet sich für einen energiesparenden Umgang zu sorgen. Ein besonderes Augenmerk gilt dem Wasserverbrauch für das Freibecken. Der Wasserverbrauch wird auf das unbedingt nötige Maß beschränkt.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs behält sich vor, bei einem überdurchschnittlichen Anstieg der Betriebskosten, eine zusätzliche Kostenentschädigung vom Verein zu verlangen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

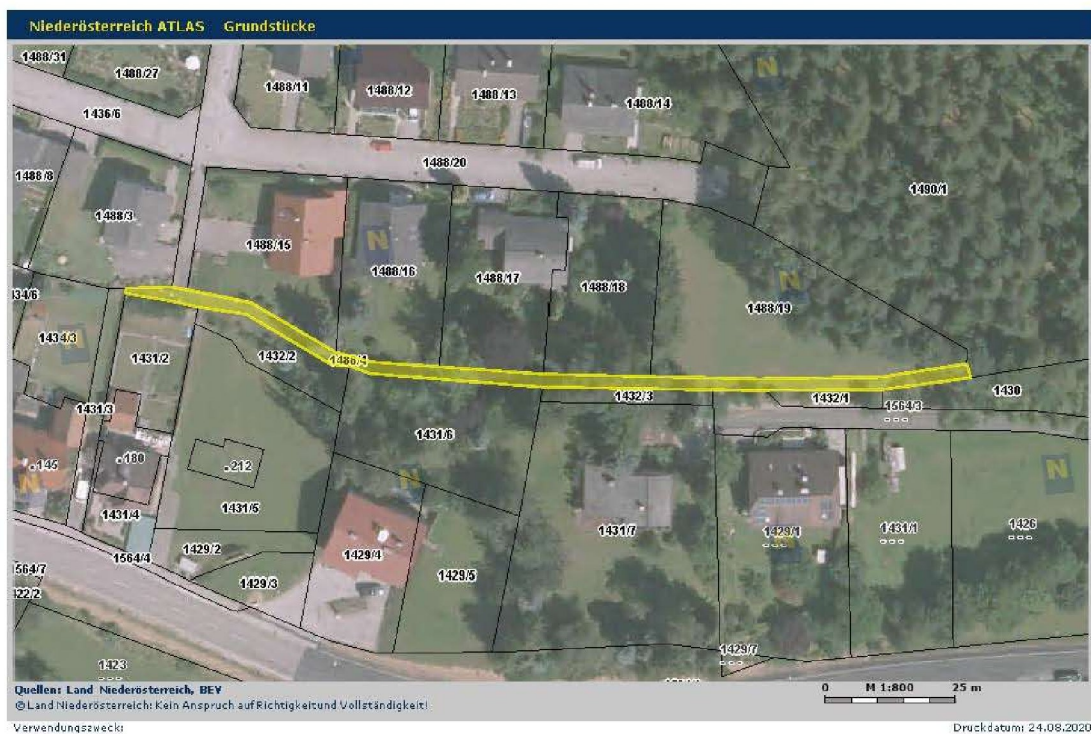
18.) Verein „Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus“ – Entscheidung über Angebot betreffend Verkauf einer Grundstücksparzelle (Zl. 840)

Sachverhalt:

Der Verein „Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus“ ist der Nachfolgeverein des „Verschönerungsverein“ und ist im Besitz des Weggrundstückes „Am Kogl“ mit der Parzelle Nummer 1488/4, KG Groß Gerungs. Die Grundstücksparzelle hat ein Flächenausmaß von 330 m².

Laut Schreiben vom 10. August 2020 wird vom Verein mitgeteilt, dass diese Wegparzelle nicht mehr benötigt wird und daher die Überlegung besteht, dieses Grundstück ins öffentliche Gut der Gemeinde zu übertragen.

Es wird um Abklärung ersucht, unter welchen Bedingungen dies stattfinden kann.



Stadträtin Liane Schuster (ÖVP) ist wegen Befangenheit bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 1488/4 von der Stadtgemeinde Groß Gerungs um den Pauschalbetrag von € 100,- zuzüglich der Umschreibekosten übernommen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

19.) Neuerrichtung ASBÖ Rettungsstelle Groß Gerungs – Fördervereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 530)

Sachverhalt:

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreich (ASBÖ), Gruppe Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Gartenstraße 166 plant die Neuerrichtung einer Rettungsstelle. In Vorgesprächen wäre als Standort für diese Rettungsstelle die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche Fläche neben dem Hofer-Markt gewünscht. Es werden ca. 3.000 m² von den Parzellen Nr. 809/1, 811/1, 827/1 bzw. 827/2 benötigt.

Die Nettokosten für dieses Projekt wurden vom ASBÖ mit € 1.731.469,62 beziffert. Auf Grundlage dieser Vorgaben hat es ein Finanzierungsgespräch mit dem Land NÖ gegeben. Als Ergebnis der

Finanzierungsverhandlung wurde vom Land NÖ zugesagt, dass die Nettokosten ohne Einrichtung und Grundkosten mit einer Drittelförderung unterstützt werden.

Die geförderten Nettokosten wurden daher mit € 1.585.230,-- fixiert. Das Land NÖ übernimmt daher € 528.410,--.

Da der Betreuungsbereich des ASBÖ auch die Gemeinde Rappottenstein betrifft, wird der Anteil von € 528.410,-- auf die Gemeinden Rappottenstein und Groß Gerungs aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinde Rappottenstein beträgt € 38.046,-- und der Anteil der Gemeinde Groß Gerungs beträgt € 490.364,--.

Die Auszahlungen der Förderbeträge erfolgt jeweils zu einem Drittel aufgeteilt auf die Jahre 2021, 2022 und 2023.

Der Grundpreis für die Fläche der neuen Rettungsstelle wurde mit ca. € 56.000,-- beziffert. Für diesen Betrag würde der ASBÖ Groß Gerungs der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Liegenschaft Groß Gerungs Hausnummer 165 (Parzelle Nr. 616/9 und Parzelle Nr. 225) überlassen. Außerdem würde für die Liegenschaft Hausnummer 166 ein freies Nutzungsrecht der Baulichkeiten sowie ein Vorkaufsrecht für diese Liegenschaft an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gewährt. Die laufende Instandhaltung für die Baulichkeit muss die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernehmen.

Die Vertreter des ASBÖ sind auch damit einverstanden, dass im Grundbuch der Liegenschaft, der neu zu errichtenden Rettungsstelle, ein Vor- bzw. Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs eingetragen wird. Im Kaufvertrag soll auch der Förderbetrag von € 490.364,-- für die Stadtgemeinde Groß Gerungs und der Förderbetrag von € 38.046,-- für die Marktgemeinde Rappottenstein als Sicherstellung eingetragen werden. Falls der ASBÖ Groß Gerungs die neu errichtete Rettungsstelle innerhalb von 50 Jahren verkaufen würde und die Stadtgemeinde Groß Gerungs das Vor- bzw. Wiederkaufsrecht in Anspruch nimmt, so wird vom Kaufpreis der noch verbleibende Anteil des Förderbetrages gegengerechnet. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs muss dann den verbleibenden Anteil des Förderbetrages der Marktgemeinde Rappottenstein an die Marktgemeinde Rappottenstein überweisen.

Der Förderbetrag von € 490.364,-- der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der Förderbetrag von € 38.046,-- verringert sich somit jährlich um 1/50.

Diese Wünsche bzw. Bedingungen des ASBÖ Groß Gerungs bzw. der Stadtgemeinde Groß Gerungs sollen nach der Durchführung der Grundstücksvermessung in dem zu erstellenden Kaufvertrag festgehalten werden und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge beschließen, dass nachfolgende Fördervereinbarung mit dem ASBÖ Groß Gerungs, Gruppe Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Gartenstraße 166 abgeschlossen wird:

Fördervereinbarung

Zwischen dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreich (ASBÖ), Gruppe Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs, Gartenstraße 166 und der Stadtgemeinde Groß Gerungs wird im Zusammenhang mit der Neuerrichtung einer Rettungsstelle in Groß Gerungs nachfolgende Fördervereinbarung abgeschlossen:

- Der ASBÖ Groß Gerungs wird auf einem durch eine Grundstücksvermessung aus den Parzellen Nr. 809/1, Nr. 811/1, Nr. 827/1 und Nr. 827/2 neu geschaffenen Baufläche eine neue Rettungsstelle errichten.
- Für die Errichtung dieser Rettungsstelle wird von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Förderbetrag von € 490.364,-- und von der Marktgemeinde Rappottenstein ein Förderbetrag

von € 38.046,-- gewährt. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt in gleichen Teilen aufgeteilt auf die Jahre 2021, 2022 und 2023.

- Für die Grundstücksfläche gilt ein Kaufpreis von € 56.000,-- als vereinbart. Im Gegenzug erhält die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Liegenschaft Groß Gerungs Nr. 165 bestehend aus den Parzellen Nr. 616/9 und Nr. .225 ebenfalls um den Kaufpreis von € 56.000,--.
- Im Grundbuch wird bezüglich der neu geschaffenen Baufläche ein Vor- bzw. Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs eingetragen.
- Im Falle des Verkaufs der neu geschaffenen Bauparzelle durch den ASBÖ Groß Gerungs und der Inanspruchnahme des Vor- bzw. Wiederkaufsrecht durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird der gewährte Förderbetrag der Stadtgemeinde Groß Gerungs und der Marktgemeinde Rappottenstein vom Kaufpreis in Abzug gebracht. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass sich der abzuziehende Förderbetrag pro Jahr um 1/50 verringert. Nach 50 Jahren kann keine Gegenverrechnung mehr erfolgen. Ein eventuell noch verbleibender Anteil des Förderbetrages der Marktgemeinde Rappottenstein muss von der Stadtgemeinde Groß Gerungs an die Marktgemeinde Rappottenstein ausbezahlt werden.
Ausdrücklich festgehalten wird, dass im Falle der Inanspruchnahme des Vor- bzw. Wiederkaufsrecht durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs vom ASBÖ Groß Gerungs keine Rückzahlung des noch offenen Differenzbetrages erfolgen muss, wenn der Kaufpreis geringer ist, als der noch zur Verrechnung zur Verfügung stehende Förderbetrag.
Wird das Vor- bzw. Wiederkaufsrecht von der Stadtgemeinde Groß Gerungs nicht in Anspruch genommen, da der vereinbarte Kaufpreis mit einem eventuell zukünftigen neuen Besitzer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu teuer ist, so muss der noch verbleibende Förderanteil der Stadtgemeinde Groß Gerungs bzw. der Marktgemeinde Rappottenstein vom ASBÖ Groß Gerungs an die Gemeinden zurückbezahlt werden.
- Vom ASBÖ Groß Gerungs wird der Stadtgemeinde Groß Gerungs das freie Nutzungsrecht an der Liegenschaft bzw. Baulichkeit per Adresse Groß Gerungs Nr. 166 gewährt. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs muss jedoch für die laufenden Instandhaltungskosten und Betriebskosten aufkommen. Im Falle eines Verkaufs dieser Liegenschaft durch den ASBÖ Groß Gerungs wird der Stadtgemeinde Groß Gerungs auch ein Vorkaufsrecht zugesichert.

Diese ausverhandelte Vereinbarung zwischen dem ASBÖ Groß Gerungs und der Stadtgemeinde Groß Gerungs soll nach der Durchführung der Grundstücksvermessung in dem zu erstellenden Kaufvertrag berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

20.) Ehrung (Zl. 062)

Sachverhalt:

SR Herbert Steininger, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Dietmanns 40 ist seit 30 Jahren der Leiter der gemeindeeigenen Volkshochschule Groß Gerungs.

In diesem Zusammenhang soll er von der Stadtgemeinde Groß Gerungs geehrt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr SR Herbert Steininger, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Dietmanns 40 für seine 30-jährige Tätigkeit als Leiter der Volkshochschule Groß Gerungs geehrt wird.

Als Ehrengabe soll ihm eine Urkunde und zwei kleine Golddukatens überreicht werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

21.) Verein Gerungser Hochplateau-Loipe; Subventionsansuchen (Zl. 266)

Sachverhalt:

Der Verein Gerungser Hochplateau-Loipe übernimmt die Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet von Groß Gerungs. Es wird um die Gewährung einer Vereinsförderung für die Wintersaison 2019/2020 ersucht.

VA-Stelle: 1/2660 - 7570

VA Betrag: € 3.700,--

frei: € 3.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Gerungser Hochplateau-Loipe eine finanzielle Unterstützung im Betrag von € 3.700,-- gewährt wird. Mit der Überweisung dieses Betrages sind sämtliche Aufwenden (Ausgaben) für den Betrieb bzw. der Betreuung der Langlaufloipen im Gemeindegebiet abgegolten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

22.) FF- Groß Meinharts – Abänderung Rückzahlungsvereinbarung; Beschlussfassung (Zl. 163)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2016 wurde für den Ankauf eines HLF2 für die FF-Groß Meinharts eine Gemeindeförderung beschlossen. Damals fehlte der FF-Groß Meinharts für den Ankauf ein Betrag in der Höhe von € 63.000,--. Dieser Betrag hätte durch eine Darlehensfinanzierung durch die FF-Groß Meinharts aufgebracht werden müssen. Es wurde jedoch vereinbart, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs diesbezüglich in Vorlage tritt und die FF-Groß Meinharts den Betrag von € 63.000,-- in 9 jährlichen Raten zu je € 7.000,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zurückbezahlt.

Das HLF2 wurde 2017 angekauft und die erste Rückzahlung durch die FF-Groß Meinharts erfolgte 2018. Zwei Raten wurden daher von der FF-Groß Meinharts bereits an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zurückbezahlt.

Auf Grund der Covid-Situation und der damit verbundenen Absage des Feuerwehrfestes ersucht die FF-Groß Meinharts die Stadtgemeinde Groß Gerungs, dass im heurigen Jahr die Rate von € 7.000,-- nicht bezahlt werden muss und dieser Betrag auf die restlichen 6 Jahresraten aufgeteilt zurückbezahlt werden kann.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im heurigen Jahr auf Grund der Covid-Situation die Rückzahlungsrate der FF-Groß Meinharts in der Höhe von € 7.000,-- ausgesetzt wird.

Dafür sollen im Jahr 2021 € 9.000,-- und in den Jahren 2022 bis inklusive 2026 jeweils € 8.000,-- an die Stadtgemeinde Groß Gerungs zurückbezahlt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über die nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.



Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 22.30 Uhr.

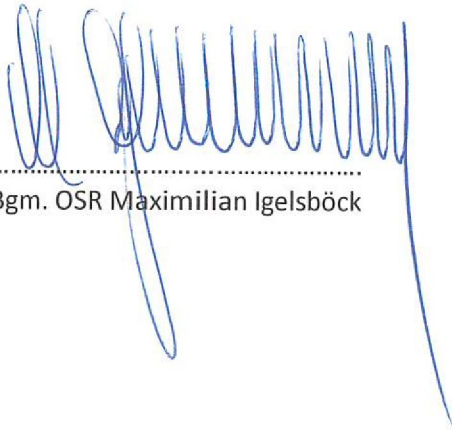
Fuchs & Gammig

Alexander Schafert

Re

Obwohl Herr GR Markus Kienast von der Bürgerliste GERMS in der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2020 als Protokollfertiger namhaft gemacht wurde, hat er die Unterschriften für die Protokolle (öffentlich und nichtöffentlich) der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2020 ohne Angabe von Gründen verweigert.

Groß Gerungs, am 25. September 2020



.....
Bgm. OSR Maximilian Igelsböck



PRO-95